

## **Lesefassung**

# **Satzung der Stadt Dargun über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Die Lesefassung berücksichtigt:

1. die am 1. Januar 2010 in Kraft getretene Satzung der Stadt Dargun über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 16. November 2009
2. die am 1. Januar 2014 in Kraft getretene 1. Änderungssatzung vom 5. November 2013
3. die am 1. Januar 2017 in Kraft getretene 2. Änderungssatzung vom 29. November 2016
4. die am 1. Januar 2024 in Kraft getretene 3. Änderungssatzung vom 29. September 2023
5. die am 1. Januar 2026 in Kraft getretene 4. Änderungssatzung vom 2. Dezember 2025; bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter [www.dargun.de](http://www.dargun.de) (Button „Bekanntmachungen und Ortsrecht“ am 4. Dezember 2025)

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Die Stadt Dargun erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 5 und 8 der Straßenreinigungssatzung den Grundstückseigentümern bzw. den zur Nutzung dinglich Berechtigten übertragen worden ist.

### **§ 2**

#### **Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter der anliegenden sowie die durch die zu reinigenden Straße erschlossenen Grundstücke.
- (2) Tritt eine Änderung in der Person des Gebührenschuldners ein, hat der bisherige Gebührenschuldner die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Rechtsänderung erfolgt, zu entrichten.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstab**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühren sind die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge eines anliegenden sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke.
- (2) Als Straßenfrontlänge gilt bei Grundstücken, die an die zu reinigende Straße anliegen (Vorderliegergrundstücke) die Länge der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße. Die Länge der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße bestimmt sich nach den äußeren Berührungs punkten von Grundstück und Straße. Wird das Grundstück durch Zwischenflächen (z.B. Grünstreifen) im Sinne der Straßenreinigungssatzung von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.
- (3) Bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der Straße haben (Vollhinterliegergrundstücke), errechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung. Bei der Projektion ist von den beiden äußeren Punkten der Grundstücksseite oder -seiten auszugehen.

- (4) Sofern ein Gründstück mit weniger als der Hälfte seiner größten Breite an eine zu reinigende Straße anliegt (Teilhinterliegergrundstücke), wird die größte Breite des Grundstücks als Bemessungsgrundlage für den Gebührenmaßstab herangezogen und entsprechend des Absatzes 3 projektiert.
- (5) Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken werden die kürzeren Straßenfrontlängen um 25 % gemindert. Der Gebührenausfall ist von der Stadt Dargun zu tragen.

## § 4 **Gebührensatz**

Die Gebühren für die Benutzung der städtischen Reinigung der öffentlichen Straßen gemäß § 4 Absatz 1 der Straßenreinigungssatzung betragen je Meter Frontlänge 1,37 € jährlich.

## § 5 **Beginn und Ende der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgt, es sei denn, in einer den Anschluss- und Benutzungzwang erstmals festlegenden Satzung ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet oder die Reinigung der öffentlichen Straße aus anderen Gründen eingestellt wird.
- (4) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z. B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstücks), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats. Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.
- (5) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Stadt Dargun zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlungspflicht unterbrochen. Wird aus den Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschuld für diese Front auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt für diese Front die Gebührenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz. Als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen nicht parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse.
- (6) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschuld gemäß Absatz 5 wird auf Antrag des Gebührenschuldners durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.

## **§ 6**

### **Fälligkeiten und Festsetzung der Gebühren**

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sind am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres in Höhe eines Viertels der Jahresgebühr fällig.
- (2) Nacherhebungen sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.
- (4) Die Gebührenschuldner erhalten über die zu entrichtende Gebühr einen Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.